

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

N^o 103

Mittwoch, den 5. September

1917

Inhalt: Einberufung der Landessynode. S. 889. — Aufgang der Jagd. — S. 889. — Verkehr mit Stroh und Häcksel. S. 889. — Staatliche Überlandzentrale des Fürstentums Lippe. S. 889. — Bekanntmachung über Obst. S. 890. — Ausdehnung des Bezirks des Hilfspolizeibeamten Viebscher auf das Amt Sternberg-Barntrup. S. 893. — Zwangsversteigerung Forst, Detmold. S. 893. — Aufgebot Wöttge, Vüderissen. S. 894. — Verschiedenes.

Bekanntmachung,

Einberufung der Landessynode betreffend.

Der Durchlauchtigste Fürst haben die Einberufung einer außerordentlichen Landessynode auf

Mittwoch, den 12. September d. J.

gnädigst zu bestimmen geruht.

Detmold, den 30. August 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 4643.

Frhr. Biedenweg

Nach Vorschrift des Gesetzes, die Schonzeiten des Wildes betr. vom 27. März 1901, beginnt die Jagd auf Rebhühner und Wachteln am 1. September (Schluß Ende November), auf Hasen und Fasanenhähne am 1. Oktober (Schluß 14. Januar).

Die Jagd auf Fasanenhennen und Vorkhennen darf vom 1. bis 14. November ausgeübt werden, die Jagd auf weibliches Rehwild beginnt am 1. November und schließt Ende Dezember. Rehkälber haben das ganze Jahr hindurch Schonzeit.

Die Verordnung, die Kontrolle des Wildtransports und des Wildhandels betreffend, vom 24. Oktober 1883 wird in Erinnerung gebracht.

Auf die vom Bundesrat erlassene Verordnung über den Verkehr mit Wild, vom 12. Juli 1917

und die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen wird besonders hingewiesen.

Die Jäger werden dringend ersucht, bei Ausübung der Jagd den Feldfrüchten jeglicher Art weitgehendste Schonung angedeihen zu lassen.

Detmold, den 1. September 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung

J. V.

Nr. 16225.

Pustkuchen

Nach Mitteilung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts bezieht sich die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) nicht nur auf das Stroh der Ernte 1917, sondern auch auf das Stroh früherer Ernten. Dies gilt vor allem für die festgesetzten Höchstpreise, die an Stelle der bisherigen Höchstpreise getreten sind.

Detmold, den 3. September 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung

Im Auftrage

Nr. 6637.

Heldman

Die vom Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg käuflich erworbene Leitungsanlage nebst Zubehör in Lippe geht am 1. September d. J. in das Eigentum der Regierung — Staatliche Überlandzentrale des Fürstentums Lippe — über.

Mit Betriebsführung und Verwaltung des betreffenden Gebiets ist das Elektrizitätswerk Wesertal in Hameln, Bahnhofstraße, beauftragt, von wo aus auch der geschäftliche Verkehr geregelt wird.

Detmold, den 31. August 1917.

Fürstlich Bippische Regierung
J. B.

Nr. 16049.

P u f f u c h e n

Bekanntmachung über Obst.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

1. Im Gebiete des Deutschen Reichs dürfen Apfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheins erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschrift auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheins und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesteile und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirks-

stellen) dürfen den Erwerb durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheins für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2.

Alle Besitzer der im § 1 genannten Obstarten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3.

1. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Obstsorten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 6.

Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder

Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuß zu liefern ist.

§ 7.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

§ 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte von 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Der Vorsitzende. von Tilly

Zur vorstehenden Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 ergeht folgende Ausführungsanweisung:

Zu § 1.

1. Die im Fürstentum gewachsenen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen dürfen abseits des Erzeugers in Mengen über 2 Kilo an den einzelnen Verbraucher nur mit Genehmigung der L. W. G. abgesetzt werden. Die Genehmigung ist durch Ausstellung eines „Beförderungsscheins“ nach Muster zu erteilen und zwar bei Ausfuhr aus dem Fürstentum von der L. W. G. selbst,

bei Absatz innerhalb des Fürstentums von dem für den Wohnsitz des Erzeugers zuständigen „Ortsvertreter“ der L. W. G. nach Maßgabe der ihm erteilten Anweisung. Bei Ausfuhr im Grenzverkehr, namentlich nach den benachbarten westfälischen Bedarfgemeinden, wie Bielefeld und Herford, kann die L. W. G. die Ausstellung der Beförderungsscheine für Obsterzeuger aus solchen Gemeinden, die ihren gewohnheitsmäßigen Absatz dorthin haben, den Ortsvertretern übertragen.

2. Die L. W. G. bestimmt mit Zustimmung der Regierung unter Berücksichtigung des Bedarfs der Marmeladenindustrie und des Frischverbrauchs, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zu erteilen ist. Insbesondere ist die Genehmigung zu verweigern, wenn die Eindeckung des Bedarfs der Marmeladenindustrie und die Versorgung der Bevölkerung für deren Frischverbrauch nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst aufgestellten Grundsätzen gefährdet erscheint.

Handelt es sich um die Beförderung von Obst an Marmeladenfabriken, die der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen in Berlin unterstellt sind, so darf die Erteilung des Beförderungsscheines nicht verweigert werden.

3. Bei Ausstellung des Beförderungsscheines kann der Ausweis über die Richtigkeit der Angaben des Absenders bezüglich der Menge und Art des Obstes verlangt und die Richtigkeit der Angaben nachgeprüft werden.

4. Für die Ausstellung des Beförderungsscheines kann die L. W. G. eine Gebühr von 10 Pfg. je Zentner beanspruchen, von der die Hälfte an den Ortsvertreter abzuführen ist.

Der Verkäufer ist berechtigt, diese Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

5. Die staatliche Wegebauverwaltung und die Gemeindeverwaltungen haben von ihren selbsterzeugten Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen den seitens der Reichsstelle oder der L. W. G. bestimmten Anteil an

die vorgeschriebene Stelle abzuliefern. Im übrigen bedürfen sie hinsichtlich dieses Obstes keines Beförderungsscheines der L. W. G. oder des Ortsvertreters. Sie haben vielmehr für dieses Obst einen „Beförderungsschein“ nach Muster auszustellen, sind aber verpflichtet, nach Anordnung der L. W. G. letzterer selbst oder dem Ortsvertreter Abschrift dieses „Beförderungsscheines“ mitzuteilen.

6. Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen dem Polizeibeamten oder sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausführung des Transports dem Empfänger der Ware auszuhändigen. Bei der Beförderung mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff ist der Beförderungsschein auf die Rückseite der Verladepapiere aufzukleben. Der Absender ist nach Aufgabe des zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, die den Beförderungsschein ausgestellt hat, berechtigt zu bestimmen, daß die Auslieferung an einen anderen als den im Frachtbrief und den im Beförderungsschein bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

7. Der Empfänger der Ware hat den Empfang auf dem Beförderungsschein zu bescheinigen und diesen alsdann sofort an die L. W. G. oder den Vertrauensmann zurückzusenden.

8. Nach Ablauf der im Beförderungsschein gesetzten Frist verliert dieser seine Rechtsgültigkeit. Rechtsungültig gewordene Beförderungsscheine sind ebenfalls sofort an die darin bezeichnete ausstellende Stelle zurückzusenden.

9. Auch für die Beförderung des Obstes zu den Märkten ist ein „Beförderungsschein“ erforderlich.

10. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen, von der Verwaltungsabteilung oder von der L. W. G. genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Obst darf nicht geweigert werden.

Zu § 2.

Die L. W. G. ist berechtigt, selbst oder durch ihre Ortsvertreter von den einzelnen Obsterzeugern Auskunft über den Verbleib der geernteten, vorhandenen und abgesetzten Mengen nach Gewicht und Art zu verlangen.

Zu §§ 2, 3 und 4.

Zuständige Landesstelle und zuständige Behörde im Sinne der Anweisung ist der Vorstand der L. W. G.

Zu § 5.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

Zu § 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Detmold, den 3. September 1917.

Fürstlich Lippische Regierung
A. Nr. 6650. Fehr. Viedenweg

In Ergänzung der Bekanntmachung über die Einstellung von Hilsgendarmen (Staatsanzeiger 1917, Seite 850) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Hilsgendarm Liebscher nicht nur für Böfingsfeld, sondern für das ganze Amt Sternberg-Barntrop zuständig ist.

Detmold, den 31. August 1917.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando
Quentin
Oberst

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 18. d. M. sind dem Landwirt August Füllies Nr. 64 in Breitenheide 2 Seiten Speck, 1 Schinken und 7 Mettwürste gestohlen worden.

Um sachdienliche Mitteilung hierher zu P. L. 107/17 wird ersucht.

Lage, den 24. August 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Am 27. v. M. ist der Ehefrau des Kaufmanns Rose aus Bochum, von der Terrasse des Kurhauses in Bad Salzuflen eine schwarze Ledertasche mit zwei 20 M.-Scheinen, und einem 5 M.-Scheine, einem kleinen Spiegel und einer Geldbörse entwendet worden.

Um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 221/17 wird ersucht.

Schötmar, den 1. September 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 221/17. Gruner

Gefunden

auf dem Kommunalwege Wälfers-Heipke ein Portemonnaie mit Inhalt.

Schötmar, den 27. August 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 11052. Krieger

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Zeddes in Rickbruch ist die Räude erloschen.

Brake in Lippe, den 28. August 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 17133. J. A.
Kosin

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band V Blatt 223 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Gastwirts Friedrich Horst in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 133/89, 152/55 und 153/89 des Kartenblatts 11 Hofraum an der Bruchstraße zu 3 a 18 qm, mit dem Gebäude D 15 c „Schloßrestaurant“ am

9. Oktober 1917, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an-

zumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 27. Juni 1917.

R. 7/17.

Fürstliches Amtsgericht I

Auf Grund der uns durch staatsministeriellen Erlaß vom 17. August 1917 (Staatsanzeiger S. 799) erteilten Ermächtigung wird hiermit bestimmt, daß mit der Aberntung der Zwetschen in diesem Jahre vom 12. September 1917 ab begonnen werden darf.

Das Pflücken von Zwetschen vor diesem Termine wird nach den Vorschriften der Bundes-

ratsverordnung über die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 bestraft.

Detmold, den 4. September 1917.

Fürstlich Lippische Regierung.

R. Nr. 6678.

Frhr. Viedenweg

Aufgebotsverfahren.

Der verschollene Wehrmann Karl Böttge aus Oerdisen ist durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 28. August 1917 für tot erklärt.

Als Zeitpunkt des Todes ist der 17. November 1914 festgestellt worden.

Demgo, den 28. August 1917.

II F. 4/17.

Fürstliches Amtsgericht II

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 173 die Firma Johannes Wachsmuth mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Kaufmann Johannes Wachsmuth daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist: Handel mit Getreide, Sämereien, Futter- und Düngemittel.

Bad Salzuflen, den 29. August 1917.

H. R. A. 173.

Fürstliches Amtsgericht I